

Verordnung über den Lufttransportdienst des Bundes (V-LTDB)

vom 24. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung:

- a. regelt die Dienstleistungen des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB);
- b. definiert den Kreis der Berechtigten.

² Sie gilt nicht für Flüge der Luftwaffe, die militärischen Zwecken dienen.

Art. 2 Berechtigte und Bewilligungsstellen

¹ Folgende Personen können die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen:

- a. die Mitglieder des Bundesrats;
- b. die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates und die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates;
- d. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts;
- e. die vom Bundesrat eingeladenen Staatsgäste sowie die von ihm im Einzelfall bezeichneten in- und ausländischen Mandatsträger, Gäste und Delegationen.

² Weitere Personen können mit schriftlicher Bewilligung die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Zuständig für die Bewilligung sind:

- a. jedes Departement sowie die Bundeskanzlei für die ihm oder ihr unterstellten oder zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von ihm oder ihr im Einzelfall bezeichneten in- und ausländischen Mandatsträger, Gäste oder Delegationen;
- b. die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung für Mitglieder des National- und des Ständerates sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;
- c. das Bundesgericht für seine Mitglieder.

AS 2009 3439

¹ SR 172.010

³ Die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung nach Vorliegen des Transportangebots.

⁴ Die Bewilligung berechtigt zu einem Flug an einen bestimmten Ort, gegebenenfalls mit Rückflug oder Dritt-Destinationen.

⁵ Beansprucht eine Person oder eine Personengruppe nach Absatz 2 regelmässig Dienstleistungen des LTDB, so kann ihr die zuständige Stelle ausnahmsweise eine generelle Bewilligung erteilen. Sie kann diese zeitlich, örtlich und inhaltlich beschränken oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

⁶ Ist aus dienstlichen oder protokollarischen Gründen eine Begleitung erforderlich, so kann die berechtigte Person auch für ihre Begleitperson Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Die Begleitung von Personen nach Absatz 2 wird in der Bewilligung geregelt.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Dienstleistungen des LTDB müssen dienstliche Zwecke im Interesse der Eidgenossenschaft erfüllen.

² Eine Dienstleistung des LTDB kann nur beansprucht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Dienstleistung ist im Vergleich mit Linienflügen oder anderen Transportmitteln wirtschaftlicher.
- b. Die Dienstleistung vermindert die Unannehmlichkeiten oder die Dauer der Reise erheblich.
- c. Die Dienstleistung ist aus Gründen der Sicherheit, der Diskretion oder der Repräsentation erforderlich.

³ Die Berechtigten nach Artikel 2 Absatz 1 und die Bewilligungsstellen nach Artikel 2 Absatz 2 sind dafür verantwortlich, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen sind die Berechtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e; bei Dienstleistungen für sie trägt der Bundesrat diese Verantwortung.

Art. 4 Rahmenvereinbarung und Bestellung

¹ Die Luftwaffe schliesst mit den Verwaltungseinheiten nach Artikel 2, die regelmässig Dienstleistungen des LTDB in Anspruch nehmen, Rahmenvereinbarungen über die Grundsätze des Leistungsbezuges ab.

² Die Rahmenvereinbarungen werden regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

³ Die einzelnen Dienstleistungen werden gestützt auf ein entsprechendes Transportangebot mittels Bestellung bezogen.

Art. 5 Organisation, Planung und Durchführung

¹ Der LTDB ist eine Formation der Luftwaffe.

² Die Luftwaffe (Einsatzzentrale Lufttransport) erstellt bei Eingang eines Transportbegehrens ein Transportangebot und unterbreitet es der antragstellenden Person oder Verwaltungseinheit.

³ Sie ist für die Planung und Durchführung der Flüge des LTDB verantwortlich.

⁴ Kann der LTDB einen Flug nicht mit eigenen Mitteln durchführen, so kann die Luftwaffe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Bundesreisezentrale, private Luftransportmittel mieten oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

Art. 6 Kosten

¹ Die Kosten für die Flugdienstleistungen werden den bestellenden Verwaltungseinheiten zu den aus der zivilen Nutzung des LTDB entstehenden vollen Kosten verrechnet (Art. 41 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006²).

² Die zusätzlichen Kosten werden den bestellenden Verwaltungseinheiten gesondert verrechnet.

Art. 7 Berichterstattung

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erstattet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement dem Bundesrat jährlich Bericht über die nach dieser Verordnung erbrachten Dienstleistungen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Dezember 2001³ über die Luftransportdienste des Bundes wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² SR 611.01

³ [AS 2002 215]

